

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Ihr Schreiben vom
07.08.2014

Ihr Zeichen
32.1.1.3 Energie

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 4-08.11 GEP / 08.14

Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände NRW BUND, NABU und LNU wie folgt Stellung:

Der Entwurf für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans Münsterland wird von den anerkannten Naturschutzverbänden BUND NRW, LNU und NABU NRW abgelehnt, da er insbesondere folgende Mängel aufweist:

- keine Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan,
- unzureichende Tabubereiche für die Auswahl der Windenergievorranggebiete, insbesondere Mängel beim Artenschutz,
- keine ausreichenden Vorgaben, welche Ausschlussbereiche von den Kommunen in der Bauleitplanung bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen zu beachten sind,
- keine auf die Ziele des Landes zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 30 % im Jahr 2025 ausgerichtete und nachvollziehbare Bedarfsbegründung für den Umfang der dargestellten Windenergievorranggebiete
- unzureichende Grundsätze und Ziele zur Biomasse- und Solarenergienutzung sowie zur Wasserkraft.

¹ Hinweis: Die Stellungnahme umfasst auch die bereits gesondert abgegebene Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Münster.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
19. Dezember 2014

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Hierzu werden im Folgenden detaillierte Bedenken und Anregungen in das Planverfahren eingebracht.

1. Klimaschutz und Energieversorgung

Die Erreichung der Klimaziele bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen, um die Ziele zur Minderung des Treibhausgasausstoßes zu erreichen, wie das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40% zu reduzieren. In dem Regionalplan soll ein übergeordneter Grundsatz die Handlungsfelder, soweit raumordnerisch relevant, aufzeigen. Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Naturschutzverbände fordern, in Ergänzung zum Entwurf des LEP folgendes Ziel zum Klimaschutz ein:

In den Regionalplan Münsterland ist ein Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aufzunehmen (weitere Ausführungen siehe unter 2.1.1)

Ausdrücklich begrüßt wird das Ziel 1 des Entwurfes zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme.

Die Naturschutzverbände begrüßen außerdem, dass mit der von der Fachhochschule Münster erstellten "Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland" (2014), eine Analyse der Einsparpotentiale und Ausbaupotentiale für regenerative Energien vorgelegt wird.

In der von der Fachhochschule Münster erstellten "Handlungsleitlinie zur CO₂-Reduzierung im Münsterland" (2014) wird das Einsparpotenzial im Bereich Strom mit 8%, im Bereich Wärme mit 42% und im Bereich der Mobilität bzw. Kraftstoffe mit 15% angegeben. Zusätzlich zu einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind eine umfassende Wärmedämmung, die Sanierung des Gebäudebestandes und neue Mobilitätskonzepte erforderlich. Hier sind die in der „Handlungsleitlinie“ formulierten Strategien umzusetzen. So wird in der Studie beispielsweise für den Bereich der Mobilität u.a. vorgeschlagen Wohnungsbau „auf der grünen Wiese“ so schnell wie möglich nur noch mit integrierten alternativen Mobilitätskonzepten zu ermöglichen, münsterlandweit Konzepte für Pendlerströme zu erstellen, den ÖPNV insgesamt zu stärken, die „Umsteigemöglichkeiten“ bspw. vom Zug, in den Bus, aufs

Pedelec, auf den ländlichen Raum auszudehnen und Schwerpunkte der (Pendler-)Verkehrsströme wie die B 54 oder die B 481 zu identifizieren und gezielt auf Alternativen zu prüfen. Darüber hinaus muss u.a. auch die Integration von Gewerbe- und Industriestandorten in die Städte, umgesetzt werden, um zukünftig eine nachhaltige Mobilität zu ermöglichen.

Die Naturschutzverbände regen daher an, zusätzlich folgende Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen:

Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung

G 1: Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch den Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.

G 2: Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (beispielsweise durch Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder bauliche Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden. Für neue Siedlungsbereiche soll ein integriertes alternatives Mobilitätskonzept vorgelegt werden.

G 3: In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.

Ebenso wichtig ist die konsequente planerische Sicherung und Entwicklung von CO₂-Senken und klimarelevanter Freiräume. Hierzu werden folgende Grundsätze für den Regionalplan vorgeschlagen:

G 4: Die Kommunen sollen Vulnerabilitätsanalysen erstellen und in der Bauleitplanung als Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels den Erhalt und die Entwicklung eines Systems an Freiraumflächen zum klimaökologischen Ausgleich gewährleisten. Die Träger der Landschaftsplanung sollen den Schutz und die Vermehrung von CO₂-Senken (Wälder, Grünland, Moore) und den Schutz und die Entwicklung klimarelevanter Freiraumflächen und –korridore gewährleisten, ggf. sind hierzu die Landschaftspläne zu aktualisieren.

G 5: Die Kommunen sollen örtliche Klimaschutzkonzepte erarbeiten. Bei der Beantragung neuer Siedlungsflächen in den Regionalplänen sind hierzu Klimaschutzgutachten zur Bedeutung klimarelevanter Freiräume vorzulegen.

2. Erneuerbare Energien

2.1 Windenergie

2.1.1 Forderung: Steuerung durch Eignungsgebiete

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012² erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch Eignungsgebiete im Regionalplan dargestellt werden (vgl. auch Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 27.2.2014 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, Kapitel 10.2).

Für den Regionalplan Münsterland wird deshalb gefordert, das Ziel 2 entsprechend zu ändern.

² Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012

2.1.2 Flächenumfang/Bedarf überprüfen

Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Entwurfs für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW v. 25.6.2013. Im LEP-Entwurf wird in Ziel 10.2-2 festgelegt, dass entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen sind. Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben (Arnsberg 18.000 ha, Detmold 10.500 ha, Düsseldorf 3.500 ha, Köln 14.500 ha, Münster 6.000 ha, Ruhr 1.500 ha). Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.

Diese im LEP-Ziel genannten Hektarangaben für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als verbindliche Zielvorgaben abgelehnt, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden und insofern eine umfassende abschließende Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein kann. Des Weiteren wird bezweifelt, dass die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind. Und zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer Energien sie realisieren möchten³.

Die Naturschutzverbände regen an, den für das Planungsgebiet als Ziel vorgegebenen Flächenumfang für Windenergieanlagen gutachterlich unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller Erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potential des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potential der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potential des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potential der

³ Vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf

Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

2.1.3 Bedenken und Anregungen zur Standortauswahl des Entwurfs des Regionalplans

Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sollen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (im LEP) bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (in den Regionalplänen) sowie gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders sensible Bereiche (vor allem Laub- und Mischwälder, Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten) als WEA-Standorte ausgeschlossen werden. Auch ist der Fledermausschutz zu beachten: Einerseits müssen Ausschlussbereiche auf Regionalplanebene die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten ausnehmen, andererseits sind die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsbehörden gefordert, den Schutz gefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb (durch Gondelmonitoring bestimmte Abschaltzeiten) zu gewährleisten.

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschütz-würdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, dass außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden. Insbesondere sollen Windenergieanlagen nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden.

Im vorliegenden Planentwurf sind in ca. 30 Fällen neue Windenergieflächen in Landschaftsschutzgebieten dargestellt worden. Zu diesen Gebieten sind ausweislich der Randnummer 59 die Landschaftsbehörden befragt worden. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass in diesen Fällen keine Bedenken der Landschaftsbehörden hinsichtlich der Schutzziele der Landschaftsschutzverordnungen bestehen. Andererseits liegen mehr als die Hälfte der neuen Windenergieflächen in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsgerechten Erholung (BSLE).

Im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Regionalplanes wurde das Schutzkonzept des als Landschaftsrahmenplanes fungierenden Regionalplanes komplett neu entwickelt. Ein wichtiger funktioneller Bestandteil der Planung ist die Darstellung von BSLE zur Sicherung des Biotopverbundes und zur Sicherung einer für die z.T. sehr eng abgegrenzten Bereich zum Schutz der Natur (BSN) naturschutzfachlich

erforderlichen Pufferwirkung zur umliegenden Landschaft. Diese Bereiche sind bislang in den Landschaftsplänen noch nicht als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, weil mit der Aufstellung oder Überarbeitung der Landschaftspläne – wenn überhaupt - erst nach Planabschluss des Regionalplanes begonnen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Darstellung der Windenergieanlagen das naturschutzfachliche Konzept des Regionalplanes berührt. Dies hätte mindestens in der Umweltprüfung zwingend betrachtet werden müssen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist jedenfalls nicht erkennbar, dass hier Betrachtungen zu Vermeidung angestellt wurden oder es sich gar um Ausnahmesituationen bei der Inanspruchnahme der BSLE-Bereiche handelt. Hier bestätigt sich die von den Naturschutzverbänden im Rahmen der Neuaufstellung geäußerte Befürchtung einer mangelhaften Gesamtabwägung aller Raumansprüche durch die Ausgliederung von raumrelevanten Teilbereichen.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten zudem die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind.

In den Regionalplänen sollten die bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen - sofern die Eignung nach den Kriterien des Regionalplans gegeben sind – als Vorrangbereiche für Windenergienutzung dargestellt werden. Dieses gilt auch für bestehende großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorrangbereich zu bewerten sind. Die Einbeziehung dieser bestehenden Standorte ist auch erforderlich, um für Bereiche mit älteren Anlagen das vorrangige Ziel des Repowering (s. Ziel „Repowering“ in 2.1.3.2) für einzelne Windenergiebereiche zu konkretisieren.

Es werden im Folgenden zunächst Anregungen und Bedenken zur Methodik der Flächenauswahl der dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplanentwürfen vorgetragen und im Weiteren zu den textlichen Zielen und Grundsätzen die Bedenken in das Verfahren eingebracht.

2.1.3.1 Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)

I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes

1. Artenschutz

1a) Vorkommen besonders seltener windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes

Für bestimmte sehr seltene Arten muss jedes Einzelvorkommen dieser Arten schon auf der Ebene des Regionalplanes zum Ausschluss dieser Flächen führen. Diese Arten sind:

- Rotmilan (nur in atlantischer Region)
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wiesenweihe
- Haselhuhn
- Ziegenmelker
- Zwergdommel
- Rohrdommel
- Kranich
- Nordfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus

1b) Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vögel

Bereiche mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung als Tabukriterium gelten. Ausgenommen bleiben Flächen, für die der Nachweis erbracht wurde, dass es zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen gibt / gab.

Schwerpunktorkommen sind nur für folgende Vogelarten erfasst:

Brachvogel, Graumammer, Rohrweihe, Rotmilan,
Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch,
Wiesenweihe, Kranich, Haselhuhn

und Schwerpunktorkommen folgender Rast- und Zugvögel:

Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenregenpfeifer,
Nordische Gänse

Dabei zeigen die Karten zu Schwerpunktorkommen des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung - unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten - dringend erfordern.

Ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand ist daher nicht sachgerecht. Wenn man den planerischen Ansatz der Schwerpunktorkommen an sich akzeptiert, wonach Bereiche hoher Dichte besonders bedeutsam sind und daher auch besonderen Schutzes bedürfen, bedarf eine solche Herangehensweise vollständiger und aktueller Daten. Solange solche Daten nicht vorliegen, kann das Zugrundeliegen der Schwerpunktorkommen keine valide Planungsbasis darstellen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktorkommensbereiche, die dann mindestens im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind.

2. Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand⁴

Bedeutsame Vogellebensräume sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete
- Alle nationalen Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen)
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
- Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z.B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)

Die angegebenen Ausschlussbereiche beziehen sich auch auf die Bereiche, die zwischen Brut- und Schlafplätzen bzw. den besonderen Vogellebensräumen freizuhalten sind. Ebenfalls als Tabuzone zu betrachten sind die sogenannten Hauptflugkorridore und Zugkonzentrationszonen sowie die Nahrungshabitate und die Flugkorridore zwischen diesen und den Brut- oder Schlafplätzen.

3. Vogelzugkorridore

In NRW gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) keine landesweite kartographische Darstellung von Vogelzugkorridoren.

⁴ abgeleitet aus *Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)(2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störeffindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten*

Arten, die im so genannten Breitfrontenzug ziehen, orientieren sich häufig an bestimmten geomorphologischen Strukturen wie Flussauen oder Gebirgszügen, so dass es hier zu verstärktem Auftreten von Zugvögeln kommt. Es ist unverständlich, warum wichtige Zugvogelkonzentrationskorridore, insbesondere wie in den Flussauen von Weser, Rhein oder Lippe bislang nicht als Vogelzugkorridore in den Planungen berücksichtigt werden.

Zugvogelkorridore können hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Landschaftsbehörden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung überregionaler Vogelzugkorridore bedarf auch der länderübergreifenden Abstimmung.

4. FFH-Gebiete mit 300 m Umgebungsschutz

5. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz

Im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Regionalplanes wurde das Schutzkonzept des als Landschaftsrahmenplanes fungierenden Regionalplanes komplett neu entwickelt. Als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wurden fast ausschließlich bereits unter Naturschutz stehende und naturschutzfachlich hoch schützenswerte Bereiche dargestellt. Hier ist daher ein Umgebungsschutz analog zu den Naturschutzgebieten erforderlich.

6. Naturschutzgebiete mit 300m Umgebungsschutz

7. Biotopverbund: Stufe I

Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Tabuflächen, weitere Bestandteile der Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung zu beachten (s. Unten II.).

8. Laub- und Mischwälder

Windkraftanlagen sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände ausschließlich in reinen Nadelholzmonokulturen verwirklicht werden.

9. Waldflächen in waldarmen Gemeinden

In Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 15% im Verdichtungsraum bzw. von weniger als 25% im ländlichen Raum kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen nicht in Betracht

10. Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete

11. große, unzerschnittene Räume

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) in NRW mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km², insgesamt fallen 37 Flächen in NRW in diese Größenkategorien, vgl.: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>.

Im Bereich des Regionalplanes Münsterland gibt nur einen UZVR im Bereich Legden / Schöppingen). UVZR mit einer Fläche von 10-50 km² sind jedoch weit verbreitet und sollten in den Prüfbögen zum Umweltbericht genannt und als zu beachtender Belang für die nachfolgende Planung aufgeführt werden.

12. lärmarme Räume

Die verbliebenen lärmarmen Räume sind für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium zu beachten.

Für den Bereich des Münsterlandes sind die lärmarmen Räume herausragender Bedeutung als Ausschlusskriterium heranzuziehen.

13. Regionale Grünzüge

14. Überschwemmungsbereiche /-gebiete

Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist.

15. Grundwasserschutzbereiche

Alle in den Regionalpläne dargestellten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: vorhandene oder geplante Wasserschutzzonen I – III A

16. wertvolle Kulturlandschaften und landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung

Hierunter fallen regional bedeutsame Landschaftsbereiche, die regionsspezifisch identifiziert werden müssen. Hierzu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete, eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/schutzwürdigen LSG-Teilflächen ist möglich. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen, Stufe II, sowie Flächen herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sofern „Teilfachbeiträge“ zum Landschaftsbild

vorliegen) und der LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

II. Besondere Prüfaufträge für die SUP

1. Sonstige Vorkommen windenergiesensibler Arten

Verfahrenskritisch für die Darstellung von Vorrangbereichen für Windkraft können Art-Vorkommen windenergiesensibler Arten sein, u.a. Einzelvorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch etc. außerhalb der Schwerpunkt-vorkommen (siehe Tabukriterium 1b.). Ein solches verfahrenskritisches Vorkommen in einem Vorrangbereich führt aber – anders als ein Schwerpunkt-vorkommen - nicht immer zur Ablehnung dieses Vorrangbereiches. Vielmehr kann die Regionalplanung ein solches Vorkommen planerisch bewältigen, entweder durch eine Umsiedlung, was allerdings nur theoretisch denkbar ist, oder im Zuge des Hineinplanens in eine artenschutzrechtliche Ausnahme, wobei dann Alternativlosigkeit der Darstellung und Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art-Population sichergestellt sein müssen. Den Beleg für die Ausnahmegründe kann die Regionalplanung nicht auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebenen abwälzen!

Auch andere Art-Vorkommen, beispielsweise Wochenstuben von Kleinem Abendsegler und Zwergfledermaus, Paarungs-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiete des großen Abendseglers oder der Rauhauffledermaus, sowie auch weitere Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten, wie insb. der Großen Bartfledermaus, können aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes und des anzunehmenden erhöhten Kollisionsrisikos verfahrenskritisch sein. Welches Vorkommen verfahrenskritisch ist, kann nur anhand der jeweiligen Sachlage beurteilt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist zweifellos die Seltenheit (Erhaltungszustand) der Art. Es ist aber nicht der einzige beachtliche Aspekt, weil auch Einzelvorkommen verbreitet vorkommender Arten rechtlich geschützt sind vor absichtlichen Tötungen. Auch die Regionalplanung muss sich bei der Planung von Windkraft-Vorrangbereichen mit diesem Verbot auseinandersetzen und es so oder so bewältigen.

Die Vorkommen verfahrenskritischer Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Abstandsflächen in die regionalplanerische Abwägung einzustellen. Die artspezifischen Mindestabstände leiten sich ab aus der „Fachkonvention: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Stand 13.05.2014. Die Abstandskriterien der LAG-VSW haben als „weiche Kriterien“ bereits mehrfach verwaltungsgerichtliche Anerkennung gefunden.

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
	LAG-VSW 2014
Schwarzstorch	3000
Baumfalke	500
Graureiher (Brutkolonien)	1000
Haselhuhn (Vorkommens- gebiet u. Korridore)	1000
Rotmilan (Brut)	1500
Schlafplätze von Weihen & Milanen	1000
Schwarzmilan	1000
Uhu	1000
Waldschnepfe	500
Wespenbussard	1000
Ziegenmelker	500
Zwergdommel	1000
Wiesenweihe	1000
Rohrweihe	1000
Wanderfalke	1000
Wachtelkönig	500
Großer Brachvogel	500
Uferschnepfe	500
Rohrdommel	1000
Bekassine	500
Kiebitz	500
Rotschenkel	500
Weissstorch	1000
Fischadler	1000
Kranich	500
Goldregenpfeifer	1000
Sumpfohreule (Brut- u. Schlafplätze)	1000
Kornweihe	1000
Fluss- u. Trauerseeschwalbe	1000

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
	LAG-VSW 2014
Zwergschwan (Schlafplätze)	1000
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1000
Möwen (Brutkolonien)	1000
Seeadler	3000

Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefährdung von Rot- und Schwarzmilan und der Weihen sollten die Mindestabstände für diese Arten nicht allein bezüglich der Brutplätze sondern auch der Gemeinschaftsschlafplätze Anwendung finden.

Auch für andere Vogelarten kommt die Beachtlichkeit von Einzelvorkommen als Verfahrenskritisch in Betracht (z.B. Waldschnepfe). Auf deren grundsätzliche Beachtung wird hier aber verzichtet, da Laubwald- und Mischwaldbereiche von den Naturschutzverbänden als Windenergie-Vorrangflächen ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann aber ein Vorkommen einer solchen Vogelart verfahrenskritisch sein.

Für Fledermäuse liegen solche Abstandsempfehlungen noch nicht vor.

2. Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als problematisch erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung.

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere

- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop gemäß § 47 und § 62 LG NRW und § 30 BNatSchG
- Flächen des Biotopkatasters
- Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV), bei diesen Flächen sind insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände

- Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben Nr. 16) und in Regionalplänen dargestellte „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen einzubeziehen, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen.
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km²
- Naturparke

2.1.3.2 Anregungen und Bedenken zu textlichen Zielen

Ziele zu WEA-Standorten im Regionalplan

Zu den textlichen Zielen für die in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete – zu der Grundsatzkritik an der damit verbundenen unzureichenden Steuerung s. oben unter 2.1.1 – werden folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

In einem textlichen Ziel sind die Wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen zu benennen.

Ziel 3 sollte folgendermaßen geändert werden:

Ziel: Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan

Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeignetsten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar. In den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.

Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:

- ***Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten einschließlich eines Umgebungsschutzes,***
- ***gesetzlich geschützten Biotopen***
- ***Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,***
- ***Laubwälder und Mischwälder, in waldarmen Regionen erfolgt keine Waldinanspruchnahme***
- ***großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,***

- **Regionalen Grünzügen**
- **Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz**
- **Überschwemmungsbereichen.**

Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes von 1200 m. Hierzu gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, alle nationalen Schutzgebiete, die laut Schutzzweck für WEA-sensible Arten ausgewiesen wurden, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung und Gastvogellebensräume und Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Weiter sind alle Bereiche mit Vorkommen besonders planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.

Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.

Ergänzend sind folgende Erläuterungen zu den Ausschlusskriterien aufzunehmen:

- Der Umgebungsschutz bei BSN, NSG und FFH-Gebieten soll 300 m betragen
- Flächen von besonderer Bedeutung für Biotopverbund: Alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen der Stufe 1
- Unzerschnittene Räume, gemeint sind alle UZVR mit einer Fläche von 50 km² – 100 km² bzw. von mehr als 100 km²
- Bereiche zum Schutz des Grundwassers: Wasserschutzgebiete Zone I,II, IIIA
- wertvolle Kulturlandschaften und Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung in Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Landschaftsbild als besonders schutzwürdig ermittelte Teilräume, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung nach LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Ziel 4 sollte folgendermaßen geändert werden:

Ziel: Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen, besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor) sowie in Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet.

Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Vorrangzonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellten Bereiche sowie außerhalb waldarmer Regionen alle Waldbereichen mit Nadelholzmonokulturen grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen.

Bei den Siedlungsbereichen werden nur die Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgenommen, da für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen werden sollte.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen und für einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.

GI- und mit Abstrichen auch in GE-Gebieten bieten WEA große Standortvorteile:

- Störungen der Wohnnutzung sind nicht zu befürchten, denn in GI-Gebieten darf überhaupt nicht und in GE-Gebieten nur ausnahmsweise gewohnt werden.

- Beeinträchtigungen des Landschafts- oder des Ortsbildes sind inmitten von Industriehallen und Technikanlagen kaum zu begründen.
- Lärm, der von WEA ausgeht, ist in GI-Gebieten zumeist irrelevant und in GE-Gebieten grundsätzlich zulässig.

Vorteile bieten WEA in GI- und GE-Gebieten auch aus energie- und betriebswirtschaftlicher Sicht:

Abnehmer des Windstroms sind vor Ort, für Betriebe mit großem Strombedarf bieten sich exzellente Möglichkeiten der Selbstversorgung.

- Weil GI- und GE-Gebiete aus funktionellen Gründen über eine ausreichend dimensionierte Stromversorgung verfügen, ist der Aufwand für den Netzanschluss von WEA zumeist gleich Null.
- Auch in bestehende GI- und GE-Gebiete können WEA zur Energieversorgung nachträglich integriert werden.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das zunehmende Interesse von industriellen und gewerblichen Unternehmen, sich mittels PV-Anlagen und WEA selbst zu versorgen, oftmals auch im Verbund mit benachbarten Unternehmen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die dezentrale Energieerzeugung und –Nutzung durch die Veredelung kommunaler Industrie- und Gewerbeparks zu „Energieparks“ stark zu beschleunigen (vgl. G. Joks, „Energiewende durch Energieparks“, forum kommunal, 3/2011).

Das Potential, das GI- und GE-Gebiete für die Errichtung von WEA bieten, ist beträchtlich. Die NRW-Kommunen verfügen über rd. 23.000 ha unbesiedelter GI- und GE-Flächen (Die Angaben wurden freundlicherweise von NRW-Invest zur Verfügung gestellt). Nimmt man an, dass je 10 ha Fläche eine WEA errichtet werden könnte, dann bieten sich bereits Standortchancen für mehr als 2.000 Anlagen! WEA vom gängigen 2,3 MW-Typ könnten hier 10 TWh Strom produzieren und damit die jetzige WEA-Stromproduktion in NRW (etwa 6 TWh) mehr als verdoppeln. Eine Perspektive, die von der Potentialstudie für Windenergie des Landesamtes für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW leider nicht berücksichtigt wurde!

Dass von fachlicher Seite Bedenken gegen Standorte in GI-/GE-Gebieten geäußert werden und sie offiziell lediglich als „bedingt taugliche Standorte für WEA“ bezeichnet werden, (Windenergieanlagenverordnung NRW, Düsseldorf, 11.07. 2011) hat insbesondere mit planungs- und baurechtlichen Überlegungen zu tun.

Bedenken verursacht vor allem, dass WEA baurechtliche Abstandflächen benötigen. Aus Gründen der Sicherheit müssen WEA große Abstände zur nächsten Bebauung einhalten. Nach den Vorschriften der Bauordnung NRW verlangt eine WEA eine kreisförmige Abstandfläche, deren Radius halb so groß wie die Anlagenhöhe sein muss (§ 6,10 BauO NRW). Bei

einer 150 m hohen Anlage ergibt sich eine Abstandfläche in einer Größe von mehr als 1,7 ha, die von baulichen Anlagen freigehalten werden muss.

Gebäudeabstände können aber bauplanungsrechtlich herabgesetzt werden. So wurde beispielsweise für den „Bioenergiepark“ der Gemeinde Saerbeck im Bebauungsplan eine „abweichende Bauweise“ textlich festgesetzt. Danach können in den Abstandflächen rund um die 7 WEA (200 m Gesamthöhe) des Parks andere bauliche Nutzungen zugelassen werden, wenn „Gefahren für Menschen, die sich im Bereich der Abstandfläche aufhalten, durch bauliche und technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden“. Dies hat die Gemeinde Saerbeck durch gutachterliche Stellungnahmen nachgewiesen.

Das Beispiel Saerbeck zeigt, dass industrielle/gewerbliche Betriebe und WEA nicht in Flächenkonkurrenz stehen müssen. Die im Entwurf zum Regionalplan geäußerte Befürchtung, es komme regelmäßig zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion, hat deshalb keine Beweiskraft.

Im Übrigen schreibt der Windenergieanlagenenerlass NRW (Nr. 3.2.4.2) vor, dass vor der Zulassung von WEA in GIB eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Freihaltung besonderer Bereiche

Das Ziel 5 des vorliegenden Planentwurfes zur Freihaltung der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes von Windenergieanlagen, wird von den Naturschutzverbänden unterstützt.

Vorrang Repowering

Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern. Oft stellen geringfügige Standortverschiebungen der alten Windenergieanlagen durch ein Repowering für die Naturschutzbelange eine Verminderung von Konflikten dar. Die Naturschutzverbände schlagen folgendes Ziel als Ersatz für Grundsatz 1 vor:

Ziel: Vorrang Repowering

Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potential für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.

2.1.4 Anregungen und Bedenken zu zeichnerischen Darstellungen

Bedenken der Naturschutzverbände bestehen gegen die zeichnerische Darstellung folgender Windenergiebereiche:

Kreis Borken

WEA-Fläche	Darstellung der Fläche im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Ahaus 1	BSLE, Freiraum	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Die Fläche ist von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Landschaftsräume Bröcke, Liesner Wald, Bauernwälder und nahegelegene BSN.
Ahaus 3	Freiraum, Gewässerschutz	Die Fläche befindet sich in einem Bereich zum Schutz der Gewässer und ist daher zu streichen. Die Fläche liegt außerdem teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich und ist wichtig für die Vernetzung der nahegelegenen BSN.
Ahaus 4	Freiraum, Fließgewässer	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzziele ist nicht ausreichend nachgewiesen.
<i>Bocholt 3</i>	Gewässerschutz	Die Fläche befindet sich in einem Bereich zum Schutz der Gewässer und ist daher zu streichen.
Gescher 3	Freiraum, BSLE	Der südliche Bereich liegt im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Heek 2	Freiraum, Wald, BSLE	Auf diese WEA-Fläche sollte verzichtet werden; die Dichte der WEA im Raum wird extrem hoch. Die Auswirkungen der Kumulation sind zu untersuchen.

WEA-Fläche	Darstellung der Fläche im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Heek 4	Freiraum, BSLE, Wald,	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen. Die Auswirkungen der WEA-Kumulation sind zu untersuchen.
Heek 5	Freiraum, BSLE	Die Fläche sollte gestrichen werden. Die Fläche liegt im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Außerdem finden sich hier u.a. mit Bekassine, Uferschnepfe und Großem Brachvogel trotz der hohen Vorbelastung durch Autobahn und Bundesstraße und bestehende WEA zahlreiche schützenswerte Wiesenvogelarten.
Heiden 2	Freiraum, BSLE, Wald	Die Fläche befindet sich außerdem im Naturpark Hohe Mark. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Heiden 3	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche befindet sich im Naturpark Hohe Mark. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Legden 2	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche liegt im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Außerdem befindet sich die Fläche im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50km ² des Plangebietes.
<i>Legden 3 / Schöppingen 6</i>		Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50km ² des Plangebietes. Die Windenergie-Darstellung ist für den Bereich des UZR zurückzunehmen.
Reken 2	Freiraum, BSLE	Die Fläche liegt im Bereich eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung. Die Fläche befindet sich außerdem im Naturpark Hohe Mark. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.

WEA-Fläche	Darstellung der Fläche im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Schöppingen 1		Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50km ² des Plangebietes. Die Fläche ist zu streichen.
Schöppingen 4	Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50km ² des Plangebietes. Die Fläche ist zu streichen.
Schöppingen 5		Die Fläche befindet sich teilweise im einzigen Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 50km ² des Plangebietes. Die Fläche ist zu streichen.
Stadtlohn 1		Vorkommen des Großen Brachvogels im Plangebiet. Von dem Plangebiet geht aufgrund der Lage eine große Fernwirkung aus.
Stadtlohn 2		Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche ist von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Landschaftsräume Bröcke, Liesner Wald, Bauernwälder und nahegelegene BSN. Der Raum muss in seiner landschaftlichen und ökologischen Vielfalt als Ganzes betrachtet werden. Hier muss mit einem reichen Greifvogelbestand und einem reichen Besatz an Fledermäusen gerechnet werden.
Vreden 1		Auf weitere Anlagen sollte verzichtet werden.
Velen 2		Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.
Vreden 2	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche liegt im 1200m-VSG- und 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzziele ist nicht nachgewiesen, s. Pkt. 7 Außerdem befindet sich die Fläche im Bereich einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene). Die Raumwirkung der Anlagen beeinträchtigt den nördlich gelegenen sehr reichen und wertvollen Erholungsraum.

WEA-Fläche	Darstellung der Fläche im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Vreden 3	Freiraum, Wald, BSLE	<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich</p> <p>Laut Umweltbericht ist schutzgutübergreifend mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p> <p>Im Plangebiet und der Umgebung kommen eine Vielzahl seltener und geschützter Vogelarten vor.</p> <p>Die Zahl der bestehenden Anlagen sollte nicht vergrößert werden, vor allem nach Norden keine Erweiterung. Es muss unbedingt eine FFH-VP durchgeführt werden. Problematisch ist dieses Plangebiet, da es Durchzugsgebiet für die Vogelarten, die die bedeutenden Naturschutzgebiete (Zwillbrocker Venn, Ellewicker Feld, Krosewicker Feld, Schwattet Gatt, Lüntener Fischteiche und die Niederung der Berkel) nutzen, ist oder sein kann. Eine diesbezügliche Untersuchung könnte diese Frage klären.</p> <p>Außerdem befindet sich die Fläche im Bereich einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung (LBE-IIIa-012-O (2): Ammeloer Sandebene).</p>

Kreis Coesfeld

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Ascheberg 1	Freiraum, Wald, BSLE	<p>Die Fläche liegt im 1200m-VSG-Umgebungsschutzbereich.</p> <p>Das Vorkommen des Rotmilans im Gebiet ist bekannt.</p> <p>Es ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>
Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6	Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer	<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>In der Fläche befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz.</p>

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Ascheberg 3	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	<p>Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>
Coesfeld 1 (Alternative)	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Der Bereich des „Wahlers Venn“ ist von herausragender ornithologischer Bedeutung. Das Gebiet ist vor allem durch gute Brutbestände gefährdeter Offenlandarten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze) charakterisiert. Das Naturschutzzentrum Coesfeld geht davon aus, dass das Wahlers Venn für die genannten Arten einen wesentlichen, bei einigen Arten (z.B. Kiebitz, Wachtel) sogar den Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des Kreises Coesfeld darstellt. Das Wahlers Venn ist – beispielsweise aus Sicht der lokalen Population des Großen Brachvogels – als verbindender Offenlandbereich zwischen den ornithologisch bedeutenden Feuchtwiesengebieten Heubachwiesen II und III von großer Bedeutung.</p> <p>Darüber hinaus hat das Wahlers Venn eine große Bedeutung für Rastvögel. Aus den letzten Jahren liegen beispielsweise Beobachtungen von folgenden Arten vor: Kiebitz, Feldlerche, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Kranich, Wanderfalke und Sumpfohreule. Außerdem ist das Wahlers Venn mittlerweile ein bedeutendes Nahrungshabitat der in unmittelbarer Nähe brütenden Rohrweihe.</p> <p>Die Lage des Wahlers Venn im Zentrum des Naturraumes Venn-Niederung mit 10 Schutzgebieten von ca. 1.000 ha Fläche Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebietstypen wirkt wie eine Drehscheibe hinsichtlich der Verbreitung der Brutvögel.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist eine BSN-Darstellung zwingend erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Gebiet seine wichtigen Funktionen auch weiterhin erfüllen kann.</p>

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Coesfeld 3	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Dülmen 2	Freiraum, BSLE, Wald	Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist auszuschließen. Ein Rotmilan-Vorkommen ist nicht auszuschließen.
Gescher 3	Freiraum, BSLE	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Lüdinghausen 2	Freiraum, BSLE, Wald	Die Fläche soll im Landschaftsplan Lüdinghausen als LSG ausgewiesen werden. Die reich strukturierte Fläche hat eine große Bedeutung für den Biotopverbund. Die Fläche sollte gestrichen werden.
Nordkirchen 1	Freiraum, BSLE	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Eine NSG-Ausweisung ist konkret geplant. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Nottuln 1 (Alternative)	Freiraum, BSLE	Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen. Das Vorkommen des Großen Abendseglers ist bei nachfolgenden Planungen besonders zu berücksichtigen.
Rosendahl 4	Freiraum, BSLE	Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Senden 2	Freiraum, Wald, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche liegt im 1200m-VSG-Umgebungsschutzbereich. Das Vorkommen des Rotmilans im Gebiet ist bekannt. Es ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Fläche befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
		Bedeutung: LBE-IIIa-050-O (2): Davert mit Hohe Ward

Kreis Steinfurt

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Emsdetten 1 (Alternative)	Freiraum, BSLE, Wald, Gewässerschutz	<p>Die Fläche befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-03:Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld)</p> <p>Es sind Vorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz), Baumfalke und Rohrweihe bekannt.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Veltrup.</p> <p>Beeinträchtigung des VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland DE-3810-401 ist nicht auszuschließen.</p> <p>Vorkommen der Knoblauchkröte.</p> <p>Im Rahmen der FNP-Aufstellung haben die Naturschutzverbände trotz erheblicher Bedenken zugestimmt, weil die Fläche kleiner wurde als die ursprüngliche Windkraftvorrangfläche. Weitere WEA-Flächen bzw. eine Ausweitung der Flächen sind abzulehnen.</p>
Greven 1	Freiraum, BSLE, GIB	<p>Die Fläche sollte gestrichen werden.</p> <p>Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung (ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven)</p> <p>Vorkommen von Rohrweihe und Großem Brachvogel.</p>
Hörstel 1	Freiraum, BSLE	<p>Fläche ist im Hinblick auf WEA kritisch zu sehen.</p> <p>Vorkommen von Großem Brachvogel, Heidelerche.</p> <p>Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.</p>

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Hörstel 3		Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.
Hopsten 2	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Großen Brachvogels. Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.
Hopsten 3	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Großen Brachvogels. Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.
Horstmar 1	Freiraum, BSLE	Vorkommen von Großem Brachvogel, Kiebitz und Heidelerche. Die Fläche befindet sich zu nah am LSG Metelener Heide. Wenn hier ein Bereich ausgewiesen werden soll, dann sollte er in den Bereich des ursprünglichen Windkraftvorranggebietes verschoben werden. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Horstmar 2		Es ist zum Schutz des Uhus ein größerer Abstand zum Wald erforderlich.
Ibbenbüren 1	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche ist zu streichen. Vorkommen von Kiebitz, Großem Brachvogel, Großer Abendsegler Die Fläche liegt im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge
Lengerich 1	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Großen Brachvogels.
Metelen 1	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist für eine WEA-Nutzung problematisch. Es handelt sich um einen unzerschnittenen Raum mit nur einzelnen Feldwegen und Bedeutung für den Biotopverbund. Fläche des Projektes Wiesenvogelschutz. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Metelen 3		<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Großen Brachvogels.</p> <p>Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.</p> <p>Es handelt sich um ein national bedeutendes Brutgebiet.</p>
Neuenkirchen 2	Freiraum, BSLE	<p>Die Fläche ist zu streichen. Sie befindet sich im Bereich des Schwerpunktorkommens der Rohrweihe. Außerdem Vorkommen von Weißstorch und Großem Brachvogel.</p>
Rheine 1	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Großen Brachvogels.</p>
Rheine 3	Freiraum, BSLE	<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Großen Brachvogels.</p> <p>Das Vorkommen des Großen Brachvogels in der Fläche ist belegt.</p> <p>Außerdem Vorkommen von Baumfalke, Rohrweihe und Kornweihe.</p> <p>Keine Vorbelastung!</p>
Saerbeck 1 (Alternative)	Freiraum	<p>Die Fläche ist zu streichen.</p> <p>Die Fläche befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-03:Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinninger Feld)</p> <p>Es sind Vorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Heidelerche und Kiebitz bekannt. Die Fläche liegt im Schwerpunktorkommen des Brachvogels.</p> <p>Vorkommen der Knoblauchkröte.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Veltrup.</p> <p>Beeinträchtigung des VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland DE-3810-401 ist nicht auszuschließen.</p> <p>Eine Ausweitung der WEA-Nutzung wird abgelehnt. Der gesamte Bereich ist ein bedeutender Zugkorridor.</p>

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Steinfurt 1a	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	Fläche ist wegen des Vorkommens u.a. von Großem Brachvogel, kritisch zu sehen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Steinfurt 2	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Es handelt sich um einen heckenreichen unzerschnittenen Bereich ohne Durchgangsstraßen. Die Fläche hat Bedeutung für den Biotopverbund und als Zugvogelkorridor Vorkommen des Großen Brachvogeles und der Heidelerche.
Wettringen 1	Freiraum	Die Fläche ist zu streichen. Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG Brechte. Es handelt sich um einen heckenreichen unzerschnittenen Bereich ohne Durchgangsstraßen. Die Fläche hat Bedeutung für den Biotopverbund, als Zugvogelkorridor; u.a. wurde der Schwarzstorch dort gesichtet, entweder hat er dort oder im Umfeld schon gebrütet oder er wird sich wohl auf Dauer ansiedeln (Brut). Vorkommen von Großem Brachvogel und Rohrweihe (Schwerpunktorkommen!) Es handelt sich außerdem um einen lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER_ MS-02: Brechte nördlich von Ochtrup)
Wettringen 2	Freiraum, BSLE, Fließgewässer	Vorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Kleinem Abendsegler und Großem Abendsegler. Aufgrund des Artenspektrums ist eine Verschiebung der Fläche nach Norden Richtung Umgehungsstraße B70n erforderlich, alternativ kann die Fläche im südlichen Bereich verkleinert werden. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.

Kreis Warendorf

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Beckum 1		Ernsthafte Hinweise auf Weißstorch, Rotmilan, Uhu, Kiebitz. Die Fläche sollte daher gestrichen werden. Ansonsten sind vertiefende Untersuchungen auf verfahrenskritische Arten erforderlich.
Beckum 2		Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen
Drensteinfurt 1		Die Fläche ist - soweit noch nicht bebaut - zu streichen. Ein Rotmilan Brutplatz ist bekannt. Außerdem Brutverdacht für Kiebitz und Rohrweihe.
Drensteinfurt 5	Freiraum	Hier sind im nachfolgenden Planverfahren Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Kiebitz besonders zu berücksichtigen.
Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6	Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche ist zu streichen. In der Fläche befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz.
Ennigerloh 1	Freiraum, Wald, BSLE, Fließgewässer	Die Fläche ist zu streichen. Vorkommen von Rohrweihe, Kiebitz, Großem Abendsegler Kleinem Abendsegler . Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.
Ennigerloh 2	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Hier finden sich ein, Baumfalkenbrutrevier, mehrere Kiebitzkolonien, Rohrweihenrevier, Brachvogelbrutrevier.
Ennigerloh 4	Freiraum, Aufschüttung, Fließgewässer	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Ennigerloh 5	Freiraum, BSLE, Wald	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen
Everswinkel 1	Freiraum, BSLE, Gewässer schutz	Der nördlichen Bereich der Fläche liegt im Trinkwasserschutzbereich „Everswinkel“. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen
Everswinkel 3		Die Fläche ist - soweit noch nicht bebaut - zu streichen. Die Fläche liegt im 300m-FFH-Umgebungsschutzbereich.
Oelde 2	Freiraum, BSLE, Fließgewässer, Wald	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen.
Oelde 3		Die Fläche ist - soweit noch nicht bebaut - zu streichen. Hier findet sich ein regelmäßiges Rohrweihenbrutrevier, ein Brutrevier des Rotmilan, ein Baumfalkenbrutrevier, ein Wespenbussardrevier, regelmäßiges Rastgebiet Fischadler. (Im Umfeld finden sich Rohrweihenrevier, Rotmilanbrutrevier (wechselnd), Schwarzspecht Überflug zwischen den Waldflächen, Kiebitzkolonien, Kiebitz- und Goldregenfleischerrastgebiet mit größeren Trupps.
Oelde 4		Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.
Ostbevern 2	Freiraum, Wald, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche befindet sich im Schwerpunktorkommen des Großen Brachvogeles. Das Vorkommen im Plangebiet ist belegt. Außerdem kommt der Kranich im Plangebiet vor. Die Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotopes mit regionaler Bedeutung kann nicht ausgeschlossen werden

WEA-Fläche	Darstellung im Regionalplan	Anregungen und Bedenken
Sassenberg 1	Freiraum, BSLE	Der östliche Bereich sollte zurückgenommen werden. Das Gebiet grenzt an Niedersachsen; direkt hinter der Grenze gibt es ein Brachvogelvorkommen.
Sassenberg 2	Freiraum, BSLE, Wald, Fließgewässer	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragender Bedeutung (ER-MS-05: Venn- und Heidegebiet mit Bevertal südwestlich von Füchtorf)
Sassenberg 3	Freiraum, Wald, BSLE, Gewässerschutz	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche befindet sich im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Vohren / Dackmar
Sendenhorst 1	Freiraum, BSLE	Die Fläche ist zu streichen. Die Fläche liegt überwiegend im Überschwemmungsgebiet. Im Gebiet finden sich Schlafplätze von Schwarzmilan und Rotmilan. Für die Rohweih gibt es einen Brutverdacht. Vorkommen des Großen Abendseglers.
Sendenhorst 6	Freiraum, BSLE, Fließgewässer, Wald	Die Fläche ist zu streichen. Es handelt sich um das Gebiet mit der höchsten Rohrweihendichte im Kreis Warendorf. Außerdem brütet hier vermutlich der Rotmilan.
Telgte 2	Freiraum, Wald, BSLE,	Die Fläche ist zu streichen. Sie befindet sich in einem lärmarmen Bereich herausragende Bedeutung (ER_ MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven)
Telgte 4		Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen.
Warendorf 4	Freiraum, Wald, BSLE	Die Fläche liegt teilweise im 300m-BSN-Umgebungsschutzbereich. Hier ist die Windenergie-Darstellung zurückzunehmen. Die Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ist zu prüfen

2.2 Biomasse

Es werden folgende Vorschläge für textliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zur Biomassenutzung gemacht.

Grundsatz zur Nutzung der Potentiale der Biomasse

Die Nutzung von Einsatzstoffen - gewonnen aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt - soll deutlich gesteigert werden.

Grundsatz Ausnutzung der Wärmepotentiale

Inbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotentiale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotentials stattfinden.

Ziel 7 sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände folgendermaßen geändert werden:

Ziele für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Raumbedeutsame – bauplanungsrechtlich privilegierte und nicht-privilegierte sonstige - Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in:

- ***Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),***
- ***Waldbereichen,***
- ***Überschwemmungsbereichen,***
- ***Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz***
- ***Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als „schlecht“ eingestuft wird,***
- ***NATURA 2000-Gebieten***
- ***Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als „Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ festgelegt worden ist.***

Standorte für bauplanungsrechtlich nicht-privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im

allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist.

Begründung:

Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen - Anlagen zur energischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotential, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten).

Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweifruchtanbau, z.B. Mais nach Grünroggen - zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese „Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem /Biotopverbundstufe 1“ sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, so dass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichem Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von „herausragender Bedeutung“ beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden.

Anstelle einer Standortbestimmung/ räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung/ Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleichermaßen!).

Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.

Folgender Grundsatz sollte ergänzend aufgenommen werden:

Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung

Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen.

Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Erläuterung:

Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Grundsatz 2 der Versuch unternommen wird, den Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe im Rahmen der Möglichkeiten der Regionalplanung zu steuern. Es wird angeregt den Grundsatz folgendermaßen zu ändern und ein zusätzliches Ziel einzufügen:

Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe

Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll durch naturverträgliche Landwirtschaft erfolgen, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz

In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.

Erläuterung:

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer „starken örtlichen Konzentration“ zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.

2.3 Solarenergie

Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen.

Die Naturschutzverbände regen deshalb an Ziel 9 zu ändern und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Zur Unterstützung des Grundsatzes der vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden wird angeregt im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen.

Anregung zur Änderung des Zieles 9:

Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- **die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,**
- **Aufschüttungen,**
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder**
- **technische Anlagen im Außenbereich.**

Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

2.4 Wasserkraft

Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

Auch wenn die Wasserkraftnutzung im Münsterland nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, sollte dennoch folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Ziel Nutzung der Wasserkraft

Die Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind bei der Wasserkraftnutzung vorrangig zu beachten.

Bestehende frei fließende Gewässerstrecken sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.

Die Errichtung von neuen und die Reaktivierung von bestehenden, derzeit nicht genutzten Wasserkraftanlagen mit weniger als 1 MW ist nicht zulässig.

Die installierte Leistung von zu errichtenden Wasserkraftanlagen muss eine Bedeutung für die Nutzung der erneuerbaren Energien in Deutschland aufweisen.

Begründung:

Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach einem „guten ökologischen Zustand“ politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz.

Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen Konkretisierungen (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln.

Ziel der Naturschutzverbände ist es, die Nutzung von „regenerativer Energie“ insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte kleine Wasserkraft mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist - mit regionalen Unterschieden - in der Summe nur marginal. Es gibt es in NRW derzeit etwa 385 Kleinwasserkraftanlagen mit insgesamt ca.186 MW. Der Anteil an der Gesamtstromerzeugung beträgt aktuell ca. 0,3 – 0,5 %⁵.

Auch in den „BfN-Kernforderungen Wasserkraft“⁶ wird gefordert, den „Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, zu gering erscheint.“

Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird.

Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden. Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und

⁵ Kleine Wasserkraftanlagen aus Sicht von Naturschutz, Gewässerschutz und Energiewende - Eine Einführung in das Tagungsthema, Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, NUA NRW; Vortrag im Rahmen der NUA-Tagung in Solingen, am 15. Mai 2014

⁶ Bundesamt für Naturschutz: BfN-Kernforderungen Wasserkraft (17.3.2014)

vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRL-Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand, bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein.

Der Betreiber/Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss.

Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.

Das Ziel zur Wasserkraftnutzung sollte ergänzt werden durch folgende Ziele zu Stauanlagen und zur Optimierung von bestehenden Wasserkraftanlagen:

Ziel Rückbau von Stauanlagen

Stauanlagen sind zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.

An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen.

Begründung:

Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind. Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfehlgegründeter

bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen. Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich.

Ziel: Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen

Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.

Erläuterung:

Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden.

Für Anlagen im Bergland bietet es sich an, nur einen Teil des Wassers zu nutzen und durch rückstaufreie Ausleitungsbauwerke abzuleiten. Durch entsprechende Obergräben kann dann das notwendige Gefälle bereitgestellt werden. Die Ausleitungsstrecke ist gegen die Einwanderung von Fischen zu schützen und es muss ausreichend Wasser im Mutterbett verbleiben.

Für alle anderen Querbauwerke von Wasserkraftanlagen müssen geeignete Umgehungsgerinne angelegt werden. Dabei sind "natürliche" Gerinne zu bevorzugen, unter beengten Verhältnissen sind auch "technische" Bauwerke akzeptabel. In jedem Fall muss die Funktionsfähigkeit nach dem Bau und stichprobenartig während der gesamten Betriebsdauer nachgewiesen werden.

Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte daher nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern.

Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.

2.5 Geothermie

Die Energiegewinnung durch Geothermie ist immer dann als raumbedeutsam zu bewerten, wenn durch die Tiefe der Anlagen es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Da zum Aufbrechen von Gestein auch Chemikalien zum Einsatz kommen können, soll aus

Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Ziel: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie

Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.

2.6 Energieparks

Es wird angeregt in den Grundsatz 4 folgende Formulierung aufzunehmen:

„Energieparks dienen auch der Unterbringung von affinen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Speicherung Erneuerbarer Energien stehen.“

Weiterhin wird angeregt, das Ziel 10.1 durch folgende Formulierung zu ergänzen:

„... sowie affine Einrichtungen, Anlagen und Betriebe.“

Bei der Betrachtung der inzwischen über 50 Vorhaben umfassenden Liste von kommunalen „Energieparks“ in Deutschland, fällt auf, dass in zunehmender Weise eine Kombination von Erzeugung, Verteilung und Nutzung Regenerativer Energien mit der Ansiedlung von Unternehmen aus „regenerativ-affinen“ Bereichen genutzt wird. Das energietechnische „Smart Grid“ wird mit einem wirtschaftliches Netzwerk von Unternehmen verknüpft. Für affine Unternehmen bieten die Energieparks besondere Standortvorteile. Die Zulassung affiner Betriebe in kommunalen Energieparks ist deshalb auch aus Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Förderung vorteilhaft.

3. Fracking

Das Ziel zum Ausschluss von Fracking im Münsterland wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich unterstützt.

4. Speicherung

Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führen insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Es wird folgendes Ziel vorgeschlagen:

„Bei der Planung und Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:

- **Natura 2000-Gebiete**
- **Naturschutzgebiete**
- **Bereiche zum Schutz der Natur**
- **Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I).**

Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.“

5. Kraftwerksstandorte

Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die bisherige landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen beibehalten werden. Neubau und Betrieb von Kraftwerken sollen nur in den im LEP zeichnerisch als Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisenden Bereichen erfolgen.

Die Naturschutzverbände fordern neben einer abschließenden Darstellung der Standorte für Großkraftwerke mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung im LEP, alte Formulierungen aus dem rechtsgültigen LEP zu den Anforderungen an die Errichtung neuer Kraftwerke (Einsparung und Produktivitätssteigerung vor Neuerrichtung, Erforderlichkeit eines Fortschritts im Hinblick auf die CO₂-Bilanz) wieder aufzunehmen. Änderungen an den dargestellten Kraftwerksstandorten sollen nur möglich sein, wenn damit in der CO₂- Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird.

Der Bau und insbesondere der Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch die großen Stoffströme und Stoffumwandlungen mit den daraus resultierenden schädlichen Emissionen, erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur, auf die im Umfeld der Anlage lebenden Menschen und auf das Klima. Die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern löst daher planerische Konflikte und Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen aus, die weit über eine Kommune hinaus wirken. Aus diesen Gründen bedarf es einer landesweiten Betrachtung und Prüfung zunächst des Bedarfs an Neubau von Kraftwerksleistung und sodann der hierfür in Frage kommenden Standorte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände besteht kein Bedarf an fossilen Großkraftwerken, in Betracht kommen allenfalls Gaskraftwerke.

Fragen des Bedarfs und der geeigneten Standorte sind daher im LEP abschließend zu prüfen und zu beantworten. Solange diese Klärung auf der Ebene des LEP nicht erfolgt ist, sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände in den Regionalplänen lediglich die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) dargestellt werden.

Die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke soll nach Auffassung der Naturschutzverbände in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

6. SUP

Die Naturschutzverbände halten weitergehende Tabukriterien bei der Flächendarstellung für erforderlich als bei der Flächenauswahl für den Regionalplan-Entwurf zugrunde gelegt wurden. Folglich sind daher aus Sicht der Naturschutzverbände auch die Kriterien bei der Prüfung der Einzelflächen (Prüfbögen) unvollständig. Aber unabhängig davon, ob bestimmte Bereiche nun als Tabukriterien angesehen werden oder nicht, können Flächen, die nicht den Tabukriterien entsprechen aus Sicht des Naturschutzes dennoch ungeeignet für Windenergieanlagen sein. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, diese Flächen zu identifizieren, damit sie bereits auf der Ebene des Regionalplanes ausgeschlossen werden können oder um verbindliche Prüfaufträge für die nachfolgende Planungsebene zu formulieren; siehe auch Pkt. *Besondere Prüfaufträge für die SUP*.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist insbesondere die Befassung mit dem Artenschutz nicht ausreichend. Als Prüfkriterien hätten mindestens zusätzlich die bekannten Schwerpunktorkommen der windsensiblen Arten aufgeführt werden müssen und eine Betrachtung, inwieweit sich die Flächenauswahl unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklung auf die Arten auswirkt, für die das Münsterland eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art hat. Außerdem ist eine besondere Betrachtung bei Betroffenheit von BSLE erforderlich (s. Pkt. 2.1.3).

Ebenfalls im Rahmen der SUP sind nach Ansicht der Naturschutzverbände die Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund zu betrachten. Diese Prüfung muss zwingend auf der übergeordneten Planungsebene erfolgen. Dazu können die geplanten Windenergieflächen im Planungsraum mit den Biotopverbundflächen (Stufe 1 und 2) überlagert werden. So können mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes erkannt werden und einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen unterzogen werden. Eine isolierte Betrachtung von Einzelflächen ist hier nicht zielführend.

Der Aspekt der potentiellen Grundwassergefährdung durch Windenergieanlagen fehlt völlig.

Die im Grundsatz zu begrüßende Beurteilung von Kumulationsgebieten bleibt leider mehr als nur oberflächlich. So werden lediglich theoretisch mögliche abstrakte Auswirkungen der Planung auf zwei Gebiete im

Planungsraum aufgezählt. Eine derartige Aufzählung ist aber keine Prüfung. Hier hätte eine Analyse des Raumes hinsichtlich der hier bekannten Vorkommen windsensibler Arten erfolgen müssen. Daraus abgeleitet wäre eine Beurteilung erforderlich, ob die hohe Anzahl an vorhandenen Vorbelastung und geplanten Windenergieflächen in der Summe zu erheblichen Auswirkungen im Raum führen kann. Gegebenenfalls sind Empfehlungen für eine Reduktion der Windenergiebereiche zu geben. Entsprechend ist eine Prüfung aller Schutzgüter vorzunehmen.

7. FFH-VP

Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung auf der Ebene der Regionalplanung wird von den Naturschutzverbänden begrüßt und die Beurteilungen der einzelnen durchgeführten Prüfungen im Wesentlichen geteilt. Der Ausschluss von acht Bereichen für das weitere Verfahren als Ergebnisse der Prüfungen ist nachvollziehbar.

Für den Windenergiebereich Vreden 2 wird die Einschätzung der FFH-VP allerdings nicht geteilt. Hier ist nach Auffassung der Naturschutzverbände eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Windenergiebereich Vreden 2 liegt etwa 800 m vom Vogelschutzgebiet (DE-3807-401 Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes Teilfläche Ammeloer Venn, Lüntener Wald u. Teiche) entfernt. Der Windenergiebereich grenzt damit relativ nahe an den Südrand des Vogelschutzgebietes an. Hier befindet sich innerhalb der VSG-Abgrenzung das ehemalige Munitionsdepot Lünten der Bundeswehr.

Dem Eindruck, dass auf diesen bis vor einigen Jahren militärisch genutzten Flächen keine NATURA2000-Schutzgüter betroffen sein könnten, muss widersprochen werden. Auch im Bereich der Munitionsbunker, der dazwischenliegenden Waldflächen und der vorgelagerten Wald-Flächen kommt ein ornithologischer Wert in Betracht.

Die erfahrungsgemäß heute selten betretene Fläche bietet sich als Brutgebiet für sensible Vogelarten an, die direkte menschliche Störungen meiden (z.B. Kolkrabe) oder von ungenutzten Gebäuden profitieren (Uhu). Mit Vorkommen der beiden Arten ist durchaus im Raum zu rechnen.

Je nach dem Stand der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des Depotgeländes kommt auch eine Besiedlung durch andere anspruchsvolle Arten in Betracht, z.B. Kranich, der ebenfalls wenig begangenen und genutzte Flächen als Brutbiotope schätzt. Angesichts der aktuellen Bestandsentwicklung des Kranich ist kurz- bis mittelfristig mit Brutansiedlungen des Kranichs im Bereich des Vogelschutzgebietes zu rechnen. Seit wenigen Jahren ist eine Kranichbrut im Kreis Minden-Lübbecke nachgewiesen. Brutzeitbeobachtungen des Kranichs gibt es auch im Westmünsterland bzw. direkt nördlich angrenzend.

Es drängt sich außerdem auf, die ehemaligen Militärflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes einer Renaturierung zuzuführen. Angesichts der hohen Grundwasserstände und der in unmittelbarer Nähe bereits bestehenden Feuchtgebiete ist eine ökol. positive Entwicklung kurzfristig möglich, die Ansiedlungen windkraftsensibler Arten erwarten lässt.

Trotz der vermeintlich geringwertigen militärischen Ausprägung des Süd-Zipfels des Vogelschutzgebietes sollte die Fläche nicht ohne detaillierte Kartierung der Vogel-Vorkommen und der Entwicklungspotentiale als unkritisch gesehen werden.

Eine Darstellung des Windenergiebereiches Vreden 2 in nur 800 m Entfernung ist aus Gründen der FFH-Verträglichkeit nicht angezeigt.

— Sollte an dem Windenergiebereich festgehalten werden, bedarf es dafür einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung mit vorhergehender Kartierung der Vogelwelt und der Waldstrukturen des Gebietes.

Für weitere WEA-Flächen sind – sofern ihre Darstellung weiter verfolgt werden soll – Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen (s. Einzelbeurteilung der Flächen).

—

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker